

## **Satzung**

### **über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Adendorf vom 26.09.2002**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen wird auf Beschluss des Rates vom 26.09.2002 für das Gebiet der Gemeinde Adendorf folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Reinigungspflichtige**

1. Die Gemeinde ist gemäß § 52 Abs. 2 der NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.
2. Die Gemeinden überträgt gemäß § 52 (4) NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht über die Gehwege und die Gossen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 2). Auf Antrag des Reinigungspflichtigen wird die Verwaltung ermächtigt, den Eigentümer des Grundstückes von der Verpflichtung, Gehwege und Gosse zu reinigen, zu befreien, wenn es nach den Umständen im Einzelfall (was z. B. bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall sein kann) unzumutbar ist, die Reinigung der Gehwege und Gossen zu verlangen.

#### **§ 2**

##### **Begriff der Anlieger**

1. Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen.

Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen, wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind. Die Erbbauberechtigten sind vor den Eigentümern zur Reinigung verpflichtet.

2. Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann in begründeten Fällen ein Dritter der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung die Ausführung zur Reinigung übernehmen, sofern die Gemeinde ihre Zustimmung erteilt.

Der Dritte ist dann an Stelle des von ihm Entlasteten zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

3. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 3**

##### **Art und Umfang der Straßenreinigung**

Art und Umfang der Verpflichtung zur Straßenreinigung werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 4  
Zwangsmittel

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € angedroht und festgesetzt werden.
2. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Gemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
3. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 64 – 67 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

§ 6  
Außerkräfttreten der bisherigen Satzungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisher geltenden Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gemeindebereich außer Kraft.

Adendorf, den 26.09.2002

Gemeinde Adendorf

Stoephasius  
Bürgermeister

Pritzlaff  
Stellv. Gemeindedirektor